

# **Satzung über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen (Entschädigungssatzung) für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I.19, [Nr.38]) und des § 27 Abs. (4) des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S.25) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 02. März 2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen weibliche, männliche und diverse Personen. Alle Personen sind damit selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung regelt die Zahlung von Auslagenersatz für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark zur Abdeckung des mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwandes ihrer privaten Auslagen und Aufwendungen, wie z. B. den Fahrten zwischen ihrer Wohnung und dem Feuerwehrgerätehaus mit dem Privatfahrzeug oder der Reinigung von privaten Bekleidungsstücken, sofern ihnen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine anderweitigen Entschädigungen gewährt werden.

## **§ 2 Grundsatz**

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles besteht entsprechend der Voraussetzungen des § 27 Abs. (2) BbgBKG.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird nach Maßgabe dieser Bestimmungen in den folgenden Paragraphen festgelegt.

## **§ 3 Pauschale Aufwandsentschädigung**

- (1) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € für jede Ausbildungsveranstaltung an der sie teilnehmen. Hierzu haben die Ortwehrführer der örtlichen Feuerwehreinheiten zu Beginn des Kalenderjahres einen Ausbildungskalender mit dem Gemeindeführer abzustimmen. Der turnusmäßige Abstand der Ausbildungen ist in allen Feuerwehreinheiten der Gemeinde Wustermark auf 14 Tage festgesetzt.

- (2) Die folgenden Funktionsträger in den örtlichen Feuerwehreinheiten erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Ortswehrführer	80,00 €
Gemeindejugendwart	80,00 €
Stellvertretender Ortswehrführer	50,00 €
Stellvertretender Gemeindejugendwart	50,00 €
Jugendwart	40,00 €
Stellvertretender Jugendwart	25,00 €
Kinderfeuerwehrwart	40,00 €
Stellvertretender Kinderfeuerwehrwart	25,00 €
Atemschutzgerätewart	30,00 €
Gerätewart	30,00 €
Gerätewart-Digitalfunk	30,00 €
Stellvertretender Gerätewart-Digitalfunk	20,00 €

- (3) Der Gemeindeführer und der stellvertretende Gemeindeführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (4) Der Verantwortliche der Alters- und Ehrenabteilung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.
- (5) Der verantwortliche Ausbilder eines Dienstunterrichtes erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € für die Vorbereitung und Durchführung der Ausbildungsveranstaltung.
- (6) Feuerwehrangehörige, die an Ausbildungsveranstaltungen der Kreisausbildung teilnehmen, erhalten pro Ausbildungstag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.
- (7) Atemschutzgeräteträger erhalten zusätzlich nach erfolgreicher G26/3-Untersuchung, nach absolviertem Atemschutzgeräteträgerlehrgang und bestandenem Belastungslauf eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.

#### **§ 4 Einsätze und vorbeugender Brandschutz**

- (1) Für den Ersatz von Verdienstaufschlag wird gem. § 27 Abs. (2) BbgBKG i. V. m. § 49 Abs. (2) Nr. 4 BbgBKG und der Verordnung über die Höchstsätze für den pauschalierten Ersatz des Verdienstaufschlags der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Verdienstaufschlagverordnung – VaV) vom 15. September 2014 (GVBl. II/14, [Nr.67]) ein Höchstbetrag in Höhe von 35,00 € / angefangene Stunde festgelegt.
- (2) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 € für jeden Einsatz, an dem sie teilnehmen.
- (3) Einsatzkräfte bei Großschadenslagen und Katastrophenschutz-Einsätzen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € je 24 Stunden Einsatzdauer.
- (4) Feuerwehrangehörige, die als Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen bzw. in Gewerbebetrieben eingesetzt sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Stunde.

### **§ 5 Aufwandsentschädigung für Vertretungspersonen**

- (1) Nimmt eine Vertretungsperson die Vertretung ununterbrochen länger als acht Wochen wahr, wird für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen nach § 3 Abs. (2) und (3) gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

### **§ 6 Auszahlung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bis zu ihrem Ausscheiden gem. §§ 5 und 6 Ziffer 1 – 3 der Verordnung über Aufnahme, Heranziehung, Zugehörigkeit und Ausscheiden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr – TVFF) vom 04. Juli 2008 (GVBl. II/08, [Nr.17], S.241) entsprechend der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und Einsätzen gewährt.
- (2) Die zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 3 Abs. (2), (3) und § 5 Abs. (1) wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bis zu ihrem Ausscheiden aus der Dienststellung anteilig für volle Monate gewährt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird im Dezember des laufenden Kalenderjahres nachträglich ausgezahlt. Die monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 3 Abs. (3) wird vierteljährlich nachträglich ausgezahlt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für das laufende Kalenderjahr entfällt, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gem. § 6 Ziffer 4 und 5 der TVFF aus der Freiwilligen Feuerwehr ausscheiden.

### **§ 7 Zuwendungen zur Förderung des Ehrenamtes**

- (1) Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark, die auf Grund der langjährigen aktiven Zugehörigkeit für „Treue Dienste“ ausgezeichnet werden, wird zusätzlich eine Prämie in Höhe von

100,00 €	für 10 Jahre Zugehörigkeit
200,00 €	für 20 Jahre Zugehörigkeit
300,00 €	für 30 Jahre Zugehörigkeit
400,00 €	für 40 Jahre Zugehörigkeit
500,00 €	für 50 Jahre Zugehörigkeit
500,00 €	für 60 Jahre Zugehörigkeit
500,00 €	für 70 Jahre Zugehörigkeit
500,00 €	für 80 Jahre Zugehörigkeit

gezahlt. Unabhängig ob Zahlungen gem. dem Gesetz über die Gewährung von Jubiläumsprämien und pauschalitem Aufwandsersatz, die Verleihung von Medaillen für Treue Dienste und die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz (Prämien- und Ehrenzeichengesetz – PrämEhrG) vom 30. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 9]) o. ä. Förderrichtlinien gewährt werden.

- (3) Anlässlich von folgenden persönlichen Jubiläen und Anlässen:  
Eheschließung,  
Silberhochzeit, Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit und Gnadenhochzeit,  
dem 50., 60., 70., 80., 90. und 100. Geburtstag,  
und der Geburt eines Kindes erhalten die Feuerwehrangehörigen 50,00 € in Form eines Präsentes. Die Ehrungen werden durch den Gemeindeführer oder seinem Stellvertreter vorgenommen.
- (4) Mit dem rentenbedingten Übertritt eines Feuerwehrangehörigen in die Alters- und Ehrenabteilung werden dem Gemeindeführer oder seinem Stellvertreter 50,00 € zur Ehrung in Form eines Präsentes zur Verfügung gestellt.
- (5) Bei Tod eines Feuerwehrangehörigen werden für die Beileidsbekundungen, wie Zeitungsannoncen, Trauergestecken u. ä. ein Betrag von bis zu 500,00 € zur Verfügung gestellt.
- (6) Scheidet ein Kamerad aus der Funktion des Gemeindeführers, des Ortswehrlführers oder deren Stellvertretern aus, nachdem sie die Funktion mindestens 20 Jahre lang ausgeübt haben, so wird ein Präsent im Wert von bis zu 150,00 € durch den Bürgermeister oder den Gemeindeführer überreicht.
- (7) Bei besonderen Leistungen kann auf Vorschlag des Bürgermeisters oder des Gemeindeführers einzelnen Feuerwehrangehörigen eine Prämie in Höhe von 50,00 € gewährt werden. Besondere Leistungen sind u. a. schwierige Einsätze mit überdurchschnittlich hoher physischer und psychischer Belastung sowie Leistungen, die in der Freizeit in erheblichem Maße zusätzlich erbracht werden.
- (8) Jeder aktive Feuerwehrangehörige erhält bei einer Teilnahme von 80 % der geplanten Ausbildungsveranstaltungen eine Prämie von 100,00 €.

### **§ 8 Datenschutz**

- (1) Das Erheben und Verarbeiten personenbezogener Angaben ist zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz und dieser Satzung vonnöten. Sobald sie für die Festsetzung der Erstattungsbeträge nicht mehr erforderlich sind, werden diese Daten gelöscht.

### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen (Entschädigungssatzung) für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wustermark vom 25. November 2009 zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen (Entschädigungssatzung) für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark vom 24.02.2015 außer Kraft.

Gemeinde Wustermark, den 04.03.2021

gez. H. Schreiber  
Bürgermeister